

Von der Extravagante 'Si quis nupserit' (Burch. 19, 157) habe ich¹ unter dem Beifall von Krause² angenommen, dass sie dem Poenitential Valicellanum I c. 42 entstamme³. Dies ist unrichtig, wie die Auffindung der, nun wohl definitiv einwandfreien, Quelle des Stückes in den Petitschen Capitula Ps.-Theodori ergeben hat. Burchard copiert seine Vorlage⁴ mit fast buchstäblicher Treue:

Burch. 19, 157.

Si quis nupserit die dominico, petat a deo indulgentiam et quatuor dies poeniteat.

Cap. Ps.-Theod. 35a.

Si quis die dominico nupserit, petat a domino⁵ indulgentiam et quatuor dies poeniteat.

4.⁶ Zwei neue kurze Capitel 'Si maritus uxorem' und 'Ubicumque temporum'.

Das erstere Excerpt lautet im Vergleich mit der Vulgata c. 46, ed. p. 239 sq. so:

1) Abb. I, S. 383/84, Anm. 9. 2) Ed. p. 206, N. 16. 3) Ich trage nach, dass, gerade so gut wie das Poen. Valicell. I c. 42, das diesem nahe verwandte Poenitential Merseburgense A c. 133 (Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 404): 'Si quis coitum fecerit in die dominica, a deo petat indulgentiam et III dies poeniteat' hätte verwerthet werden können. 4) Es lässt sich, so sicher wie nur irgend wünschenswerth ist, beweisen, dass die Capitula Ps.-Theodori, oder vielmehr ihre bisher nicht zum Vorschein gekommene Vorlage, eine reichlich fließende Quelle für die Poenitentialkanonen Burchards waren, s. Beilage S. 345—347. Die quellen-geschichtliche Bedeutung der Cap. Ps.-Theod. beruht vorwiegend auf diesem Verwandtschaftsverhältnis zu Burchard. 5) Hier hat wahrscheinlich Petits Gewährsmann die bekannte Abkürzung falsch aufgelöst. Auch an vielen andern Stellen schreibt Burchard 'deus', wo Petit 'dominus' hat. 6) In den Miscellen 4. 5. 6. 7. 10. 11 lege ich u. a. vor, was die Prüfung einiger Florentiner Hss. ergeben hat. Was positiv mitgetheilt wird, erhebt Anspruch auf Zuverlässigkeit; dagegen kann ich, weil ich die Hss. in summarischem Verfahren durchzunehmen genöthigt war, die Gewähr nicht übernehmen, dass in den benutzten Codices schlechthin nichts übersehen worden ist. — Wie sich herausstellen wird, sind die Florentiner Hss. für die Textkritik sämmtlich ohne jeden Werth. Das nach dieser einen Seite hin negative Resultat war natürlich kein Grund, von der Behandlung der Hss. in diesem Aufsatz abzusehen; musste doch jenes negative Ergebnis selbst zunächst bewiesen werden. — Keine Ausbeute für die Triburer Acten haben geliefert Cod. Florent. Laurent. XX, 48, sowie Cod. Florent. Laur. Gadd. LXXXIX, sup. 32; letztere Hs. (Perg., 12. Jh., 64 Bl. kleinquart) enthält von römischem Recht Bl. 17b—18b C. Th. 16, 2, 8. 16. 26. 29. 30. 34 mit den Zusätzen Hincmars und Bl. 28 das Schreiben 'Sacratissimo ac beatissimo archiepiscopo alme urbis Romę et patriarchę Ormisde Iustinus imperator. Scias effectum nobis — penitentia